

oder vom U-Organ vernommen werden, erhalten, soweit sie nicht durch das vernehmende Organ entschädigt werden (die Entschädigungs-AO wird im Ermittlungsverfahren entsprechend angewandt), für die Zeit der Freistellung vom Betrieb einen Ausgleich in Höhe ihres Tariflohnes (vgl. § 184 Abs. 1 letzter Satz AGB).

4. Anspruchsfrist und Beschwerde: Die Ansprüche des Zeugen müssen innerhalb eines Monats geltend gemacht worden sein (vgl. § 18 Entschädigungs-

AO). Die Frist beginnt mit der Entlassung des Zeugen (vgl. § 234) zu laufen. Gegen die gerichtliche Entscheidung über die Entschädigung kann der Zeuge innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden beim Kostenbearbeiter des Gerichts Beschwerde einlegen (vgl. § 19 Entschädigungs-AO). Gegen die Entscheidung des Staatsanwalts ist die Beschwerde an den übergeordneten Staatsanwalt, gegen die Entscheidung des U-Organ die an den zuständigen Staatsanwalt (vgl. §91) zulässig.

§35

Aussagen sachverständiger Zeugen

Die Vorschriften über den Zeugenbeweis finden auch Anwendung auf die Vernehmung von Zeugen, die auf Grund spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage sind, sich sachkundig zu ihren Wahrnehmungen zu äußern.

1. Sachverständige Zeugen sind Zeugen, die über ein persönlich wahrgenommenes Geschehen (vgl. Anm. 1. zu § 25 auf Grund ihrer speziellen, meist beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit Sachkenntnis aussagen können. Im Unterschied zum Sachverständigen, der ein Geschehen, dessen Zeuge er nicht war, im nachhinein zu beurteilen hat (vgl. § 38), verbindet der sachverständige Zeuge seine Wahrnehmungen mit der ihm eigenen Sachkunde (z. B. ein Arzt über den von ihm betreuten Patienten, ein Ingenieur im Zusammenhang mit seiner Tätig-

keit zu bestimmten technologischen Vorgängen, ein Amateurfunker über eine von ihm aufgenommene Nachricht).

2. Die Stellung von sachverständigen Zeugen ist die von Zeugen (vgl. §§ 25-34). Ihre besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind vor der Vernehmung zur Sache zu prüfen. Die Ausschließungsgründe des §39 Abs. 4 treffen auf den sachverständigen Zeugen nicht zu.

Aussagen von Vertretern der Kollektive

§36

Der Vertreter des Kollektivs hat dem Gericht die Auffassung des Kollektivs zur Straftat, ihren Folgen, ihren Ursachen und Bedingungen, zur Persönlichkeit des Angeklagten und zu dessen Erziehung und Selbsterziehung darzulegen. Der Vertreter des Kollektivs hat zu erläutern, von welchen Umständen das Kollektiv bei seiner Beratung und der Bildung seiner Auffassung ausgegangen ist.

1. Vertreter der Kollektive (vgl. Anm. 2. zu § 53) sind keine Zeugen. Ihre Aussagen sind jedoch Beweismittel (vgl. Anm. 1.1. zu § 24), wenn darin Tatsachen mitgeteilt werden (vgl. Anm. 2. zu § 24). Sie legen die Auffassung des Kollektivs, das sie beauftragt hat, in der gerichtlichen Hauptverhandlung dar (vgl. § 227). Der Staatsanwalt und die U-Organen haben darauf Einfluß zu nehmen, daß das Kollektiv wäh-

rend des Ermittlungsverfahrens berät und daß die Ergebnisse der Beratung sowie die Beauftragung des Vertreters protokolliert werden (vgl. Anm. 3.2. zu § 102). Das Protokoll kann ein Mitarbeiter des U-Organes, der Staatsanwalt oder das Kollektiv selbst aufnehmen. Der Kollektivvertreter wird im Ermittlungsverfahren nicht vernommen.